

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3418a5f4-8b96-3e2a-9716-88f8aff6a12c>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 323 StPO - Vorbereitung der Berufungshauptverhandlung

(1) ¹Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften der [§§ 214](#) und [216 bis 225a](#). ²In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

(2) ¹Die Ladung der im ersten Rechtszug vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn ihre wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint. ²Sofern es erforderlich erscheint, ordnet das Berufungsgericht die Übertragung einer als Tonaufzeichnung zur Akte genommenen Vernehmung gemäß [§ 273 Abs. 2 Satz 2](#) in ein Protokoll an. ³Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht diese mit dem Vermerk, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. ⁴Der Staatsanwaltschaft, dem Verteidiger und dem Angeklagten ist eine Abschrift des Protokolls zu erteilen. ⁵Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig. ⁶Das Protokoll kann nach Maßgabe des [§ 325](#) verlesen werden.

(3) Neue Beweismittel sind zulässig.

(4) Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

